

Vorblatt

Problem:

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. I Nr. 115/2010 erfolgte die Übertragung zur Ermächtigung der Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Gleichzeitig wird die Verordnung aktualisiert und dem letzten Stand der technischen Entwicklungen angepasst werden. Ebenso werden die bisher in Leitfäden getroffenen Festlegungen soweit erforderlich in die Verordnung eingearbeitet.

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend betreffend Eichstellen (EichstellenV) ist daher anzupassen.

Ziel:

- Verfahrensabläufe betreffend das Ermächtigungsverfahren sollen beschleunigt werden und Rückmeldungen über die Feststellung einer nichtkonformen Tätigkeit von Eichstellen rascher einer Lösung und Entscheidung zugeführt werden.
- Übertragung der Ermächtigung von Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen soll rasch und unkompliziert vollzogen werden um deren Tätigkeit im Sinne der Zielsetzungen des Maß- und Eichgesetzes für die Wirtschaft und den Konsumentenschutz zu fördern.

Inhalt / Problemlösung:

Novelle der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Eichstellen (EichstellenV), BGBl. II Nr. 93/2004.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

- Im Bereich des Bundes sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Auch für die Unternehmen sind mit dieser Novelle keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, da für die Übertragung zur Ermächtigung der Eichstellen an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen aus derzeitiger Sicht ausreichende Vorgangsweisen im MEG festgelegt wurden, um einen gleitenden Übergang für die Unternehmen sicherzustellen.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen, Bürger und Bürgerinnen:

Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen, Bürger und Bürgerinnen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.